

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	06.02.2023	
Kreistag	20.03.2023	

Betreff:

Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Folgende Personen werden als Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 benannt:

	<u>Stellvertreter/in:</u>
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Sachverhalt:

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind die Schöffinnen und Schöffen neu zu wählen. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028.

Dabei erstellen die Gemeinden Vorschlagslisten, aus denen ein besonderer Ausschuss (Schöffenwahlausschuss) die benötigten Schöffen und Hilfsschöffen wählt.

Dieser Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Landrat oder seinem Vertreter und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer/innen. Die Vertrauenspersonen sind vom Landkreis zu bestimmen und dem Amtsgericht bis zum 01.07.2023 mitzuteilen. Es ist zweckmäßig Stellvertreter für die Vertrauenspersonen zu wählen.

Die Wahl hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages zu erfolgen.

2018 sind für den Schöffenwahlausschuss folgende Vertrauenspersonen einstimmig vom Kreistag benannt worden:

1. Günther Theesfeld, Leerhufe
2. Harm Poppen, Westerholt
3. Hermann Rahmann, Burhufe
4. Heiko Willms, Esens
5. Hans-Hermann Lohfeld, Friedeburg
6. Holger Kirchhoff, Wittmund
7. Rainer Nölken, Wittmund

Stellvertreter:

Irmgard Willms, Blomberg
Wilhelm Ihnen, Wittmund
Arthur Engelbrecht, Friedeburg
Friedhelm Hass, Werdum
Olaf Gierszewski, Friedeburg
Heinz Buss, Wittmund
Michael Woltersdorf, Esens

Nach § 71 Abs. 6 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG verteilt sich das Vorschlagsrecht für die zu wählenden sieben Vertrauenspersonen wie folgt:

Gruppe RotGrünPlus	4 Vertrauenspersonen
CDU/FDP-Gruppe	2 Vertrauenspersonen
AfD-Fraktion	0 Vertrauenspersonen

Das Recht für die 7. vorzuschlagende Person muss durch Losentscheid zwischen der Gruppe RotGrünPlus und der CDU/FDP-Gruppe ermittelt werden. Das Los hat die/der Vorsitzende des Kreistages zu ziehen.

Die Besetzung des Schöffenwahlausschusses mit den vorgeschlagenen Personen hat der Kreistag gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss festzustellen.

Wittmund, den 10.01.2023

gez. Telle, Uwe

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: